

SV1

Bremen, den 01.04.2026

Christian Mohs, 25

☎ 361 [REDACTED]

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Klima und Wissenschaft

Nachrichtlich:

- b) S, SV2
- c) Umweltbetrieb Bremen (UBB)
- d) Fachbereich Stadtplanung in der senatorischen Behörde Bau, Mobilität und
Stadtentwicklung

...

Dienstanweisung Nr. 21 vom 18.05.2026

**Öffentlich zugängliche Grünflächen – Orientierungswerte für neue bremische
Stadtquartiere sowie für die Bebauungsplanung**

1. Ausgangslage

Angesichts der in der Stadtgemeinde Bremen angestrebten Innenentwicklung gewinnt das Thema der Grünflächenversorgung von Stadtquartieren zunehmend an Bedeutung.

Im Zuge der Klimaanpassungsstrategie sowie des Klimaanpassungschecks Bremen wurde daher festgelegt, bei der Erarbeitung neuer Stadtquartiere ausreichend große, öffentlich zugängliche Grünflächen für soziale und ökologische Funktionen vorzusehen. Anzurechnende Grünflächen müssen einen ökologischen Wert sowie Aufenthalts- und Erholungsfunktion aufweisen und einem breiten Nutzer:innenspektrum dienen.

Die nachfolgenden Orientierungswerte basieren auf den Empfehlungen der bereits 1973 von der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) erarbeiteten Orientierungswerte für die Freiraumversorgung, dem Landschaftsprogramm Bremen 2015 (LAPRO Bremen), der Studie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) „Handlungsziele für Stadtgrün und deren empirische Evidenz“ 2018 und dem Forschungsbericht „Orientierungswerte für öffentliches Grün“ des Bundesamtes für Naturschutz (2024).

2. Verbindliche Regelung für die Bewertung von anrechenbaren Grünflächen in der Stadtgemeinde Bremen

- I. Als grundlegender, zu erreichender Orientierungswert gilt 6 m² Grünfläche je Einwohner:in und 1,5 m² je Beschäftigtem/Beschäftigter wohnungs- beziehungsweise arbeitsnah auf Quartiersebene.
- II. Für die Berechnung der anrechenbaren Grünfläche innerhalb des Betrachtungsraumes sind alle jederzeit uneingeschränkt und unentgeltlich für die

öffentliche Erholung nutzbaren innerstädtischen Grünflächen, unabhängig von Eigentum und Unterhaltungszuständigkeiten, zu berücksichtigen.

Abweichend von der, gemäß oben genannter Quellen empfohlenen Mindestgröße von 5.000 m² Grünfläche können auch Flächen ab 500 m² und einer Mindestbreite von 10 m angerechnet werden, wenn sie im funktionalen Zusammenhang mit anderen Grünflächen für die Erholung nutzbar sind und zu mindestens 75 % begrünt sind. Eine öffentliche Grünanlage nach § 29 Bremisches Naturschutzgesetz wird grundsätzlich angerechnet.

Spielplätze entsprechend Spielflächenortsgesetz können nur dann angerechnet werden, wenn sie den Eindruck einer Grünfläche und zu mindestens 75 % unversiegelte Fläche aufweisen.

Nicht anzurechnen sind nur eingeschränkt für die öffentliche Erholung nutzbare Grünflächen (unter anderem Friedhöfe, Kleingartenparzellen und nicht öffentlich nutzbares Rahmengrün in Kleingartenanlagen, Sportplätze, Brachflächen, Wege, Straßenbegleitgrün, Regenrückhalte-becken, überwiegend versiegelte Freizeitflächen wie z. B. Skateranlagen, umzäunte Gewässer). Gewässer, welche mehr als 25 % der Grünfläche einnehmen sowie grundsätzlich ab einer Größe von 500 m², sind separat darzustellen und dürfen nicht der Grünfläche hinzugerechnet werden. Stadtplätze mit in der Regel hohem Versiegelungsgrad (> 25 % - siehe oben - Spielplätze) können ebenfalls nicht in die Berechnung einfließen. Ebenso sogenanntes „Abstandsgrün“ an/um Gebäude. Für die Bewertung der anrechenbaren Grünfläche ist die Grünordnung zuständig.

- III. Die Beurteilung, unter welchen Bedingungen von diesen Orientierungswerten abgewichen werden kann, erfordert eine fachliche Abwägung. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen den für die Grünordnung (SUKW) und den für die Stadtplanung zuständigen Einheiten (SBMS) bei allen Planungsprozessen ist hierbei zwingend erforderlich.
- IV. Die Grünversorgung ist in der Bauleitplanung und in städtebaulichen Verträgen abzusichern.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.



Staatsrat